



10

F. 13. 76.

(107. 2. 502.)











LEGES

Beobachtung

Das Buch ist ein aus dem Jahr 1715

aus dem Jahr 1715

Das Buch ist ein aus dem Jahr 1715

TRÖLCHSEN

Das Buch ist ein aus dem Jahr 1715

Das Buch ist ein aus dem Jahr 1715

KONFERENZ

Das Buch ist ein aus dem Jahr 1715

Das Buch ist ein aus dem Jahr 1715





A. & n.  
LEGES

und  
Verordnung/

den  
Durch Gottes Gnade zum Trost und Hülffe  
der Priester-Wittben und Waisen etablirten

Fürstl. Sächs. Ernestinischen  
Pfarr-FISCUM

in denen  
DIOECESEN

Heildburg/ Königsberg/ Eißfeld und Weils-  
dorff betreffend/

Nebst der darüber ertheilten Hoch-Fürstl.  
CONFIRMATION,

So ehemahls 1693. in Druck gegeben, nunmehr aber  
von neuen von einem Hoch-Fürstl. Consistorio revidiret/ und  
denen sämtlichen Mit-Gliedern zur Nachricht wiederum  
zum Druck befördert worden.

---

Gedruckt zu Hilburghausen, im Jahr Christi  
1725.

LEGES

Verordnung

Das Buch der Gesetz zum Erben und Erb  
für die Provinz von Pommern  
in Mecklenburg

MUSEUM



Verordnung Königl. Preuss. Regierung  
vom 17ten März 1807

Best. der Preuss. Regierung vom 17ten März 1807

CONFIRMATION

So ist es nunmehr in dem Buche, in welchem  
die Bestimmungen der Königl. Preuss. Regierung  
vom 17ten März 1807 enthalten sind,  
zu finden.

Gegeben zu Potsdam den 17ten März 1807

1707





Von Gottes Gnaden/ wir Sophia Alberti-  
na/ verwittibte Herzogin zu Sachsen/ Jülich/  
Cleue und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgrä-  
fin in Thüringen, Marggräfin zu Meissen, Gefür-  
stete Gräfin zu Henneberg, Gräfin zu der  
Marck und Ravensberg, Frau zu  
Ravensstein,  
Gebörne Gräfin zu Erbach, und Frau zu Breuberg/  
Vormünderin und Landes-Regentin.



Erkunden und bekennen hiermit/ Demnach der  
Durchlauchtigste Fürst/ Herr Ernst, Herzog  
zu Sachsen/ Jülich/ Cleue und Berg/ auch En-  
gern und Westphalen/ &c. &c. Unser weyland  
Hochgeehrter Schwieger Herr Vater auf vorge-  
gangene Fürst-Brüderliche Erbsonderung gut gefun-  
den/ daß eine gänzlich Separation von dem ehemahls  
Gothaischen errichteten Pfar- Filco wegen derer in  
denen vier Diocesen/ Heldburg/ Königsberg/ Eissfeld und Weilsdorff  
befindlichen Geistlichen deren Wittben und Waisen vorzunehmen/ auch  
nach reifflicher Überleg- und Erwegung der Sachen zu desto besserer und  
ordentlicher Verfahrung des Werds gewisse Leges verabfasset/ und  
sub

sub dato den 12. Jan. 1697. zum öffentlichen Druck befördert worden. Und dann auf unterthänigst beschenehen Vortrag/ sowohl Unseres Consistorii, als auch des gesamten Collegii Inspectorii vor nöthig und nützlich befunden worden/ angeregte Leges aufs neue zu revidiren/ und wegen vorgekommenen Umständen in ein und andern Dingen zu vermindern und zu verändern/ wie nicht weniger nach Abgang der vorigen Exemplarien von neuen zum Druck befördern zu lassen/ und wir dem diesem billigen Suchen in Gnaden deferiret/ auch um mehrerer Autorität und Festhaltung dieselben gnädigst zu confirmiren/ und zu bestätigen Uns entschlossen/ und zwar folgenden Inhalts:

## Lex. I.

**S**ollen alle und jede Superintendentes/ Adjuncti, Pastores, Diaconi und Substituti in den Fürstl. Diöcesen Heldburg/ Kbnigsberg/ Eißfeld und Weilsdorff/ als auf welche die Hochfürstl. Foundation dieses Beneficii sich erstrecket/ beydes die iesz lebende/ als auch künftliche succedirende/ es sey einer gleich in coelibatu oder nicht/ oder solchen Vermögens/ daß er meone/ die Eeinigen möchten dasselbige nicht bedürffen/ habe Kinder oder nicht/ sey wes Alters er wolle/ zu dieser sehr heilsamen Verordnung/ sine ulla exceptione, ob er gleich allbereit einen andern Fiscum mit halte/ verbunden seyn.

## II.

Alle und jede Membra dieser löblichen Verfassung sollen sich gegenwärtigen Legibus getreulich nachzukommen/ mit eigenhändiger Subscription verpflichten/ wie denn des Endes ein gewisses Buch zu verfertigen/ worinnen nach vorangefügten Legibus, alle und jede Kirchen-Diener/ sowohl von denen in denen benannten 4. Diöcesen aniesz sich befindenden/ als auch künftlich in eintretenden sich eigenhändig zu unterzeichnen hätten/ und boni ominis ergo, so bald ein ieder sein Amt/ als Ordinarius antritt/ pro receptione zwey Rthaler/ ein Substitutus Einen Rthaler/ entweder bey seiner Ordination, oder auß längstefinnen 4. Wochen hernach erlegen; Diejenige aber/ welche hie-

bvor

bevor an andern Orten etliche Jahre schon in Diensten gewesen/ und in obgedachter Diocesen eine befördert werden/ sollen/ so lange sie bereits anderweit in Diensten gewesen/ eben den Beytrag leisten/ als wenn sie dieselbigen Jahre allhier in Diensten gestanden/ angesehen/ nach ihrem Tode die ibrigen eben die Emolumenta zu genieffen haben/ als diejenige/ so viele Jahre in dem Lande gewesen/ und das ihrige beggetragen/ auch solchergestalt sich desto eher der Immunität des Beytrags zu erfreuen haben; Doch bleibet denenselbigen in ihrer freyen Willführ/ ob sie das Quantum des Beytrags so gleich baar erlegen/ oder auf Verzinsung behalten/ oder nach und nach/ nach ihrer Gelegenheit abtragen wollen.

III.

Solten auch einige Pfarrer aus andern/ iedoch hiesiger Fürstl. Landesherrschaft angehörigen Aemtern oder Gerichten diesen Fiscum mit zuhalten verlangen/ so wären solche nicht auszuschliessen/ iedoch/ daß sie nach Inhalt des vorigen Legis eben so viel beytragen/ als so viel Jahre sie in Predigt Amt gestanden.

IV.

Würde sich ein oder anderer Prediger aus Eigenfinnigkeit/ nach gescheneher Erinnerung und Vorstellung/ dieser hochnützlichlichen Verordnung weigern/ der soll mit willführlicher Geld-Busse in den Fiscum angesehen/ und dennoch angehalten werden/ prästanda zu prästiren.

V.

Geschähe es/ daß jemand aus denen obgedachten Diocesen/ worauf der Fiscus fundiret/ anderwärts hin/ es sey unter eben dieser Fürstl. Herrschaft/ oder gar an einen fremden Ort befördert würde/ dem soll frey stehen/ den Fiscum ferner mit zuhalten/ oder daraus zu scheiden/ also/ daß er auf dem ersten Fall/ nebst der Continuation seines eigenen jährlichen Beytrags/ zu Ersetzung des Abgangs von denen Gottes-Kästen des Orts/ wo er gestanden/ (in Ansehung des hinwieder unter andern zugenieffen habenden Provision-Geldes/ als welches guthen theils aus denen Gottes-Kästen herrühret/.) acht gute Groschen noch

weiter alljährlichen erlegen: Auf den letztern Fall aber/ daß was er vor und nach beygetragen/in 3. Jahren/und so viel Terminen zurück bekomme. Diejenige aber/ so übel Verhaltens halber/ ihres Pfarr-Dienstes entsetzt werden/ sind damit zugleich vom Fisco excludiret/ und haben auch von dem Eingelagten nichts zurück zugewarten/ es fänden sich denn solche Umstände oder Considerationes bey deren Weib und Kindern/um deren Willen das Fürstl. Consistorium, (auf dessen Arbitrium es angestellet wird/) ein anders zu verordnen/bewegen würde.

VI.

Zu Haltung dieses Fisci soll jedes Membrum jährlichen Zwey Rthaler/ als l. auf Ostern/ den andern aber auf Martini in das Aera-rium zuerlegen/verbunden seyn.

VII.

Die Substituten aber sollen durante tempore substitutionis nur auf die Helffte beyzutragen/ verbunden seyn: Hingegen haben auch ihre Wittben/ deren Ehemänner tempore substitutionis nach Gottes Willen verstorben/ nur auf die Helffte von denen Deputat- und Jahr-Geldern zu empfangen/ es wolte denn ein und anderer Substitutus das ganze Quantum gleich andern Pastoribus bezahlen/ auf welchen Fall ihre Wittben gleichfalls das obllig geordnete Emolument zugestehen haben; Würden aber nach der Zeit die Substituten/entweder in der Pfare succediren/ oder zu einem andern Pfarr-Dienst befördert/ sollen sie von selbiger Zeit nebst Erlegung noch Eines Rthalers pro mutatione, den oblligen Beytrag geben/ und ihre Wittben dafür des gantzen Beneficii der Deputat- und Jahr-Gelder fähig seyn. Was aber die Emeritos anbelanget/ so contribuiren/ Kraft ehemahls ergangenen Fürstl. Consistorial-Verordnung/ diejenigen/ welche 20. Jahr beygetragen/ die Helffte/ nemlich Einen Rthaler jährlich/ welche aber 30. Jahr ihren Beytrag richtig abgetragen haben/ sind von der selbigen Zeit an gänzlich davon befreuet/ welches iedennoch nicht von denenjenigen zu verstehen ist/ welche außserhalb Landes gezogen sind/ und dem Gottes-Rasten alljährlich

jährlich mit 8. gute Groschen zuvertreten haben/ laut vorhergehenden Legis V, da sie zwar ratione ihrer Person diese Immunität genießen/ gleichwohl aber ratione der Gottes-Räthen/ aliove keine Immunität statt findet/ den Beytrag a. 8. gute Groschen beständig zu contribuiren haben.

VIII.

Welcher Pfarrer auf eine andere Pfarre/ oder zu einem höhern Amt/ er andere gleich den Ort oder nicht/ das ist/ von dem Diaconat zum Archi-Diaconat, und von diesem zum Pastorat in einer derer Diöcesen/ die des Filci theilhaftig sind/ befördert wird/ der soll pro Promotione zwey Rthaler in den Fiscum erlegen/ nicht weniger auch derjenige/ so außserhalb Beförderung erlanget/ und bey diesem Filco auf die Masse/ wie oben bey V. Lege enthalten/ zu bleiben gesimmet ist.

IX.

Die angefeste Selber soll ieder an den bestelten Collectorem, oder Rechnungsführer immediate liefern/ und wie es geschehen/ in Zeit von 14. Tagen/ oder längstens 4. Wochen nach dem bestimmten Termin, mittelst Vorzeigung der erhaltenen Quittung/ bey seinem vorgesetzten special Superintendenten oder Adjuncto dociren. Und weil aus Saumseligkeit in der Zahlung allerhand Unordnung erfolgen muß/ soll derjenige/ der jedes Jahr seine zwey Rthaler/ als den einen Martini, oder 14. Tage hernach/ und den andern Ostern oder 14. Tage nachgehend/ nicht ungemahnet einschicket und erleget/ für jeden Termin 6. gute Groschen zur Straffe zu entrichten/ verbunden seyn. Da er auch darüber verstorbt/ und einen Nachstand gewürdet/ soll der Wittib und Kindern hernach so viel/ nebst dem Straff-Geld/ abgekürzet werden. Solte er aber mit Zahlung der jährlichen Schuldigkeit und verfallenen Straffen/ so gar säumig seyn/ und 3. Jahr also fortfahren/ ist er gänglich von dem hierinn begriffenen Beneficio, ohne Ersetzung dessen/ was er allbereit begeschossen/ zu excludiren.

X.

Damit der Fiscus nicht nur in besseres Aufnehmen gebracht; sondern auch im guten Stande erhalten werde/ so wird das ehemahls von gnädigster Fürstl. Landes-Herrschaft in Gnaden gewilligte/ und unter dem Nahmen einer Allmosen vor Gottselige Pfarr-Wittben und Waisen/ aus jedem Gottes-Kasten in denjenigen Diocesen/ so an Fisco Theil haben/ zugelassenes/ und vom Fürstl. Consistorio nach jedes Gottes-Kasten Zustand und Vermögen ermässenes zeithero übliches/ auch in Rechnung verführtes Quantum fernerweit zu continuiren/ und beyzubehalten/ hiermit nachgelassen/ welches denn der Pfarrer einzunehmen/ und mit seinem Beytrag dem Rechnungsführer zu entrichten/ und zubezahlen hat.

XI.

Welche Membra sich denen Legibus Fisci in dem §. 2. gedachten Buch eigenhändig unterschrieben/ und das ihrige richtig beygetragen haben/ deren Wittben und Kinder sollen nach ihrem Tode auf hernach beschriebene Weise hinwiederum vor erst zum Deputat aus dem Fisco Sechzig Rthaler zu empfangen haben/ es mögen die Wittben oder Kinder in dem Lande bleiben/ oder sich außserhalb aufhalten.

XII.

Damit aber die Zahlung dieser 60. Rthaler nicht zu schwehr auf einmahl zubezahlen falle/ sollen dieselben binnen 3. Jahren/ und also jedes Jahr 20. Rthaler/ abgetragen/ mit der ersten Frist aber ein Jahr nach jedes Membri Tod/ auf der nachgelassenen Wittben und Kinder Anmeldung/ der Anfang gemacht/ und so dann unter dieselbige die obgedachte 60. Rthaler in Capita vertheilet werden/ zumalen wo eine Tief-Mutter vorhanden/ und die Kinder nicht bey sich behält; Sonsten gilt gleich/ ob eine Wittbe wieder heyrathe/ oder nicht/ desgleichen/ es seyn die Kinder mündig oder unmündig/ geheyrathet oder ledig. Und hat auch im vorkommener Ursachen willen hierwieder keine Dispositio mortis causa, oder inter vivos statt. Wassen ohnedem dergleichen Gelder nicht Jure hereditario; sondern ex privilegio ad liberos devolviret werden.

XIII.

Solten aber die Todes-Fälle sich häuffen/ daß ein Jahr mehr/ als 3. Deputaten zu geben wären (welches dann das Vermögen des Fisci nicht leiden würde/) so ist gut befunden worden/ die übrige/ wo nicht sonderbare Considerationes vorfielen/ um deren Willen die Inspectores Fisci, oder in eventum das Consistorium bewogen würde/ eine Extra-Ordinare Verschung zu thun/ nach der Ordnung/ wie sich die Fälle zu tragen/ so lang nachwarten zu lassen/ bis die vorhergehende abgetragen. Inzwischen genossen doch solche zurück gesetzte die unten beschriebene Provision, also/ daß wenn die Deputat hernach angehen/ mit solcher Provision, bis diese folgende heraus sind/ still gestanden werde. Und in Betrachtung/ daß in denen Coburgischen Legibus heilsamlich verordnet/ daß derer Inspectorum Wittiben vor andern Wittiben/ in Perception der Deputat-Gelder/ den Vortrang/ ohne Absicht auf die sonst gewöhnliche Ordnung haben sollen/ so ist es auch bey diesem Fisco also zu halten beliebt worden/ nachdem die Inspectores sonst/ wegen ihrer vielen Bemühung/ dieses Fisci halber/ keine Ergezung zu genießen haben. Verfürde aber mittel Zeit die Wittib/ ohne Verlassung solcher Kinder/ die der Provision fähig/ und hätte hierüber anticipando an Provision genossen/ was ihr sonst nach diesen LL. nicht angedeyen könne/ so soll sodann das übrig genossene an Deputat gekürget werden.

XIV.

Wenn ein Membrum keine Wittib/ sondern nur Kinder/ oder nebst/ auch ohne dieselben/ Kindes Kinder/ desgleichen nebst der Wittib/ Kinder/ oder Kindes Kinder alleine hinterläßt/ sollen dieselbe allesamt des gefestten Deputats zu genießen/ und darbey das jus representationis statt haben.

XV.

Wenn eines unter diesen Wittiben und Kindern versterben würde/ und zwar vor den Zahlungs-Termin, so soll dessen Antheil auf die Ueberblichene fallen: Siengen aber innerhalb der Zeit auch die andern mit Tod ab/

W

ab/

ab/ und hinter: lieffen keine eheliche Leibes: Erben/ so fallen solche Gelder dem Stiftung: Kasten anheim.

XVI.

Damit auch denen Wittben und Waisen in ihrer Trübseligkeit desto mehr geholffen werde/ so soll zufoerdenf einer ieden Wittben/ da sie in ihrem Wittbenstand unverrücket bleibet/ bis an ihr Lebens: Ende eine jährliche Provision, von Fünff Rthalern/ oder 6. Gülden in zweyen halbjährigen Fristen/ als die ersten 3. Gülden in termino diei emortualis Marci, die andern 3. Gülden ein halb Jahr darnach gereicht werden/ auch des Membri emortui unimündige Kinder/ sie seyen gleich aus einer/ oder mehr Ehen/ bis in das 16. Jahr ihres Alters davon participiren. Nicht weniger solche Kinder/ wann keine Wittib vorhanden/ allein diese Provision zu genieffen haben. Doch bleibet denen Kindern/ so entweder in erbärmlichen Zustand sich befinden/ oder Studiren/ wie auch Kindes Kindern/ wenn sie arme/ oder sonst verlassene Waisen sind/ ohnbenommen/ um dieses Beneficium absonderliche Nachsichung zuthun: Woranf alsdann die Inspectores, oder in Eventum das Consistorium, besündenden Dingen nach/ zu verordnen/ wissen werden. Es gehet aber die Perception dieser 6. Gülden erst nach denen obbemelkten 3. Jahren völig empfangenen Deputat: Geldern ordentlicher Weise an/ und haben sich die Wittben/ und resp. Waisen bis dahin mit dem in Fürstl. Kirchen: Ordnung verordneten halben Snaden: Jahr/ und darauf erfolgenden Deputat: Geldern zu vergnügen.

XVII.

Damit aber gleichwohl dieser Fiskus nicht zu sehr erschöpffet werde/ wann der Wittben und Waisen zu viel seyn möchten/ so wird rathsam befunden/ daß die Anzahl über XII. oder außs höchste XV. des Wittben/ oder Portionen bey so gestalten Umständen der Provision und Jahr: Gelder halber nicht freige/ und wenn derer zugleich mehr vorhanden: Hätten die übrigen/ bis eine Stelle ledig/ sich zu gedulden/ und der Ordnung nach/ wie oben Leg. XIII. bey dem Deputat: Geldern die Todes: Fälle gefolget/



gefolget / nach einander einzutreten. Sollte aber diese Verfassung durch Vertrag und Vermehrung der zinsbaren Capitalien künftiger Zeit in solchen Stand kommen / daß mehrern zugleich vorhandenen Wittben und Waisen könne mit sothaner Provision, ohne des Filii Erschöpfung geholfen / oder auch die Provision selbst verbessert werden / soll denen Inspectoribus nicht verwehret seyn / mit Vorwissen des Fürstl. Consistorii die Anzahl der Wittben / oder das Quantum der Provision zu erhöhen.

XVIII.

Würde eine Pfarr-Wittbe / so anderweit an einen Pfarrer verheyrahtet / wieder in Wittbenstand gesetzt / soll sie beyderley / nemlich sowohl der Deputat, als Provision-Gelder / wofern der letztere Maritus den Legibus subscribiret / und richtig begetragen hat / auch zum andernmahl genießen.

XIX.

Jedwede Pfarr-Wittbe / soll zum Curatore ihres Verstorbenen Ehe-Mannes gewesenem Vicht. Vater / oder / wo dieser in dieses Antheil Landes nicht gehödig / auch sonst anderer Ursachen halber damit nicht zu belegen wäre / desselben Successorem erbitten / und an gehödigem Ort um dessen Bestätigung ansuchen / es sey denn / daß die Wittib erhebliche Ursachen anzuführen hätte / warum sie Bedenken trüge / ihres verstorbenen Mannes Vicht. Vater / oder dessen Successorem zum Curatore anzunehmen / welches sie so dann bey dem Collegio Inspectorio zu eröffnen und Resolution zu gewarten hätte / welcher sich denn nicht nur willig hierzu bequemen / und nach gescheneher Confirmation sich seiner Curandin treulich annehmen / an Orten / wo es vonnöthen / anmelden / ihre Sachen aufs fleißigste urgiren / wegen der empfangenen Gelder quittiren / sondern auch / da etwan die Wittben verthulich wären / wohin das erlangte Geld gewendet werde / genaue Aufsicht führen / oder / erheischens der Nothdurfft nach / das Geld selbst bey sich behalten / und seiner Curandin davon die Bedürfnisß reichen soll. Würden aber unmündige Waisen

Waisen hinterlassen/ soll sich des verstorbenen Reichs-Water derer-  
 selben/ so viel diese Psarr-Fiscal-Sache anlanget/ ultro annehmen/ und  
 gehörigen Orten um seine Confirmation zu der Curatel anhalten/ her-  
 nach seiner Pupillen Sachen treiben/ das ihnen deputirte Geld in Ent-  
 pfang nehmen/ denen Kindern die Nothdurfft davon verschaffen/ und  
 jährlich im Geistlichen Unter-Gericht deswegen Rechnung thun.

XX.

Jeder special Superintendens und Adjunctus, desgleichen ich  
 weder Psarrer sollen sich derer/in ihrer Inspection und Psarr-Epiel be-  
 findenden Psarr-Wittwen und Waisen insgemein getreulich annehmen/  
 ihnen mit guten Rath und Trost an die Hand gehen/ Sie wieder Unbil-  
 ligkeit schützen/ und alle Freundlichkeit/ Liebe und Förderung ihnen in  
 vorkommenden Fällen erweisen; Wie nichtweniger dahin vigiliren/ daß  
 solche bey denen Freyheiten/ so Ihre selige Ehe-Männer genossen/ unge-  
 kränct gelassen werden.

XXI.

Hergegen sollen Psarr-Wittwen und Waisen/ so dieses Benefi-  
 cium genießen wollen/ sich Gottsfürchtig/ demüthig/ züchtig/ haus-  
 hältig/ friedlich und nachbarlich allenthalben bezeigen; Würden sie aber  
 in einem oder dem andern Aergerniß geben/ sollen sie nach Befinden des-  
 wegen gestraffet/ und wohl gar nach Erforderung der Umstände von dem  
 Genieß des Beneficii gänzlich excludiret werden; Doch sollen fromme  
 Kinder ihrer unartigen Mütter nicht entgelten/ und verbleibet in solchen  
 Fällen dem Fürstl. Consistorio auf der Kinder Ansuchen/ und derer In-  
 spectorum Bericht/ das Arbitrium.

XXII.

Damit dieses Werk in gutem Stand erhalten werde/ wird nicht  
 allein das Fürstl. Consistorium der Obristen Direction sich unterneh-  
 men/ sondern sollen auch

XXIII.

Noch weiter zur Aufsicht/ beueß einer gewissenhaften weltlichen  
 Person

Person/ 4. andere gleichfalls gewissenhafte Personen aus der Zahl der Membrorum, als 2. special Superint. oder Adjuncti zu Inspector und 2. Pfarrer zu Coinspectorn vom Fürstl. Consistorio bestellet/ wie nicht weniger gegen eine leidentliche Ergeßlichkeit ein gewisser Collector, der nach Befinden grungsame Caution zu stellen hat/ über Einnahme und Ausgabe/ auch darüber behörige Rechnung zu führen/ angenommen/ und so lange es mit Nutzen des Fisco seyn will/ gehalten werden; Daserne aber der Inspectorum und Coinspectorum einer/ oder auch der Rechnungsführer versterben/ oder aus andern wichtigen Ursachen abgehen solten/ haben die übrigen sämtl. einen andern dem Fürstl. Consistorio vorzustellen/ und der Confirmation zugewärtigen.

XXIV.

Bei ereignenden zweiffelhaften Fällen/ oder Unrichtigkeit/ haben die sämtliche Inspectores die Cognition, daserne aber die Sache wichtig/ und von ihnen nicht erörtert werden kan/ ist selbige zum Fürstl. Consistorio, als wo die Ober-Direction vorhin ist/ zur Erörterung zu berichten/ ohne dessen Vorbewußt und gut finden/ ohne dem in diesem gangen Werck nichts geändert werden soll.

XXV.

Alle dem Fisco zugehörige Brieffschaften und Documenten sollen in einem in der Sacristey der Kirchen/ oder sonst in verwahrten Ort zu Hildburghausen/ stehenden wohlverwahrten Kasten/ zu welchem einer der Inspector, benebst dem Rechnungsführer/ ieder einen besondern Schlüssel hat/ jährlich bey Abhörung der Rechnung bengelegt/ die Gelder aber gegen die geleistete Caution in des Rechnungsführers Händen gelassen werden.

XXVI.

Die Rechnung soll alle Jahr zu einer gelegenen Zeit/ etwa den Dienstag nach Cantare, denen sämtlichen Inspectoribus, die des Endes sich anhero zu betagen haben/ (Da dann deren ieder/ nebst dem Rechnungsführer zur Zehrung und Reise-Kosten/ so lange selbige in den Ne-

gotiis Fisci allhier zu thun haben / die Auslösung wegen nöthiger und pfleglicher Zehrung zu geben sind / ) abgelegt / wenn solche richtig befunden / unterschrieben / und davon 3. Exemplaria, eines zum Fürstl. Consistorio, das andere ad acta ohnehelbar geliefert / das 3te aber dem Rechnungsführer in Händen gelassen werden. Wofern aber sich etwa einige Resten finden solten / wären solche sofort / nach abgelegter Rechnung / zu examiniren / und derenelben Beytreibung zu besorgen.

XXVII.

Jeder special Superintendens und Adjunctus soll ein Verzeichniß aller Fisci-Einkünften bey sich haben / welches der Rechnungsführer auszuhändigen / jene aber auf Begehren ihren angewiesenen Pfarrern zu communiciren haben.

XXVIII.

Es wäre auch von denen Inspectoribus bey der hohen Obrigkeit occasionaliter anzutragen / daß ein und andere Geld-Estraffen / zum Theil aber / in denen Geistlichen Unter-Gerichten gewisse Estraffen denominiret / und zum Behuf des Fisci angewendet werden möchten.

XXIX.

Vermögende Leute sollen bey Begebenheit eine milde Steuer herzu zu geben / bittlichen ersucht / und ermahnet werden.

XXX.

Was nach Bezahlung der Pfarr-Witwen und Waisen von dem jährlichen Beytrag dem Fisco übrig bleibt / soll nach dem nummehro eingeführten Landüblichen Zins / als 6. pro Cent, gegen genügsame Versicherung / und Einlegung einer / bey wichtigen und hohen Posten / vom Fürstl. Consistorio, sonst aber von der Inspection approbirten Obligation ausgelichen / und die Zinsen jährlichen von dem Collectore richtig eingenommen werden.

XXXI.

Stürbe ein Pfarrer / der Gelder aus dem Fisco erborget / che er solche samt den Zinsen / oder was er sonst an dem jährigen Beytrag schuldig

dig

Fig blieben/ dem Fisco abgestattet hätte/ soll seiner Wittben/ oder Kindern beym Fisco darauf geschlet/ sonstn aber keinem Creditor einigcs Recht/ vielweniger ein Arrest, Verkümmernng oder Hemmung/ weder auf die Deputat- noch Provision-Gelder/ unter was Schein und Vorwand es auch seyn möchte/ verstatet/ noch auch/ so darinnen ein Membrum sich unternehmen wolte/ solche Gelder ienannden zu verschreiben/ zu cediren/ oder darauf zu borgen/ zugelassen/ sondern solches unzulässig und unfähig geachtet werden.

XXXII.

Solte sich endlich wieder Vermuthen und Zuversicht zutragen/ daß die öffter gemeldte 4. Diocesen/ so sich icso auf das neue zum Pfarr-Fisco verbunden/ durch etwa zutragende Landes-Vertheilung separiret würden/ und unter verschiedentliche Herrschafften geriethen/ so soll solches doch nicht hindern/ dieses heilsame Werk sämtl. zu continuiren/ geschähe aber wieder abermahliges Verhoffen von ein- oder andern Theil solcher Eintrag/ daß eine Separation rathsamter zu seyn schiene/ so sollen alsdenn auch alle der Zeit vorhandene Mittel des Fisci ipso jure getheilet seyn/ und ieder Diocces nach Anzahl derer darinnen begriffenen Membrorum, das ihrige unweigerlich ausgefolget werden/ jedoch/ daß solchen Falls wenigsten iede Diocces unter eben diesen ungetrennt zusammen stehen bleiben/ auch anderß wohin sich einzulassen/ nicht macht haben soll/ es sey dann (1.) bey demjenigen Fisco, worzu man sich begeben will/ nach proportion nicht weniger Mittel vorhanden/ und daß diesem nach (2.) die vorhandene oder künftige Wittben eben so viel dahero erlangen können/ atch (3.) der Separation auf gleiche Weise sich wieder bedungen würde.

Wann dann dieses denen Kirchen-Dienern zum Trost/ und ihren nachgelassenen Wittben und Kindern zu besserer Vorsorg. und Fortbringung gereichet; Als confirmiren und besätigen anstatt/ und in Vermundschafft Unseres freumblich geliebten Sohnes/ des Durchlauchtigsten Fürsten/ Herrn EDWED FRIEDRICHEN/ Herzogs zu Sachsen/

Sachsen/ Jütlich/ Elve und Berg/ auch Engern und Westphalen etc.  
Wir vermöge des hohen Juris Episcopalis, und aus Landes- Fürstl.  
Macht und Hoheit obberührte Ordnung und Geseze/ hiermit und Krafft  
dieses / gnädigst befehlende/ das selbigen in allen Punkten und Clau-  
sulu überall treulichst/ fest/ und unverbrüchlich von allen und ieden/ mög-  
lichsten Fleißes nach gelebet/ und darwider in keinerley Wege gehandelt  
werden solle. Jedoch Uns/ Unseren Fürstl. Erben und Nachkommen/  
auch sonsten Männiglich an seinem Recht ohne Schaden und Nachtheil.

Zu mehrer Uthkund haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben/  
und Unser Fürstl. Secrer vordrucken lassen. So geschehen Hildburg-  
hausen/ den 1. Maji 1725.

**Sophia Albertina.**



Pon We 1705. 40

ULB Halle 3  
002 164 574  


TA-OL

1018

1017

115





W  
Durch Gottes  
der Priester-  
Fürstl. S  
Pfarr=  
DI  
Heldburg/ Kön  
do  
Nebst der dar  
CON  
So ehemahls 1693.  
von neuen von einem  
denen sämtlichen  
zum

Gedruckt zu Hil



7.  
Hülffe  
en  
M

eilz

o aber  
und

